

VERORDNUNG (EWG) Nr. 661/68 DER KOMMISSION
vom 30. Mai 1968
zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung Nr. 359/67/EWG setzt fest, daß eine Abschöpfung bei der Einfuhr von Paddy-Reis, geschältem, halb- bis ganzgeschliffenem Reis oder Bruchreis erhoben werden muß, daß für geschälten Reis oder Weißreis und für Bruchreis diese Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis ist und daß für Paddy-Reis, langkörnigen Weißreis und halbgeschliffenen Reis die Abschöpfung abgeleitet wird von der Abschöpfung, die auf geschälten Reis, rundkörnigen Weißreis und den entsprechenden Weißreis anwendbar ist.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, Weißreis und Bruchreis sind für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 durch die Verordnungen Nr. 363/67/EWG ⁽²⁾ und Nr. 468/67/EWG ⁽³⁾ festgesetzt worden.

Um für diese drei Warenarten die cif-Preise für die Bestimmung der Abschöpfungen zu berechnen, muß die Kommission die in Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG und die durch die Verordnung Nr. 469/67/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 408/68 ⁽⁵⁾, vorgesehenen Beurteilungselemente, insbesondere die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, berücksichtigen, die für die wirkliche Entwicklung dieses Marktes genügend repräsentativ sind, unter Berücksichtigung insbesondere der Notwendigkeit, plötzliche Veränderungen zu vermeiden, die anomale Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft verursachen können ; sie muß ferner die Qualität der angebotenen Ware berücksichtigen, sei es, daß diese Qualität der in der Verordnung Nr. 362/67/EWG ⁽⁶⁾ festgesetzten Standardqualitäten entspricht, sei es, daß Berichtigungen in Anwendung der in der Verordnung Nr. 469/67/EWG genannten Berichtigungsbeträge vorgenommen werden müssen.

Nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung Nr. 359/67/EWG muß die Kommission zur Berechnung des

cif-Preises für geschälten Reis gegebenenfalls den Kursen oder Preisen von Paddy-Reis auf dem Weltmarkt Rechnung tragen durch Umrechnung mittels der in der Verordnung Nr. 467/67/EWG ⁽⁷⁾ festgesetzten Umrechnungsfaktoren. Zur Berechnung des cif-Preises für Weißreis muß die Kommission nach Absatz 3 des gleichen Artikels gegebenenfalls den günstigsten Einkaufsmöglichkeiten für halbgeschliffenen Reis auf dem Weltmarkt Rechnung tragen durch Umrechnung mittels der in der Verordnung Nr. 469/67/EWG festgesetzten Umrechnungsfaktoren.

Bei den oben angeführten Umrechnungen muß die Kommission berücksichtigen, daß gewisse Angebote von Reis einen höheren Prozentsatz an Bruch enthalten als der in der Verordnung Nr. 362/67/EWG zugelassene Prozentsatz. In diesem Fall werden die Angebote gemäß dem in der Verordnung Nr. 467/67/EWG festgesetzten Wert je Kilogramm Bruch berichtigt.

Nach der geänderten Verordnung Nr. 469/67/EWG muß die Kommission bei der Angleichung an die Standardqualität berücksichtigen, daß gewisse Angebote in „cost and freight“ ausgedrückt werden oder gesackte Ware betreffen. In diesem Fall werden die Angebote durch Anwendung der in der vorgenannten Verordnung angegebenen Umrechnungssätze oder -beträge berichtigt, damit das Angebot mit einem in cif ausgedrückten Produkt oder unverpackter Ware vergleichbar ist.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend genannten Elemente für Rotterdam berechnet, wobei die für andere Häfen abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der notwendigen Korrekturen der Frachtkostenunterschiede gegenüber Rotterdam zu berücksichtigen sind.

Um den Interessen der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars und der überseeischen Länder und Gebiete Rechnung zu tragen, muß nach Verordnung Nr. 404/67/EWG ⁽⁸⁾ die Abschöpfung gegenüber diesen Staaten für geschälten Reis und Bruchreis um einen bestimmten Betrag vermindert werden, ausgehend von dem für Paddy-Reis, halb- und vollständig geschliffenen Reis anzuwendenden Betrag, berichtigt gemäß Verordnung Nr. 467/67/EWG. Außerdem wird bei den beiden zuletzt genannten Verarbeitungsstufen die Abschöpfung um einen zusätzlichen Betrag vermindert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 5. 4. 1968, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 27

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. 183 vom 5. 8. 1967, S. 1.

Aus der Anwendung der Gesamtheit der vorgenannten Bestimmungen folgt, daß die am 31. Mai 1968 anzuwendenden Abschöpfungen so festgesetzt werden müssen, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Für geschälten Reis, vollständig geschliffenen rundkörnigen Reis und Bruchreis werden diese Abschöpfungen jedoch nur dann geändert, wenn die Schwankungen der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung des geltenden Betrages von mindestens 0,10 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm nach sich ziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1968

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Mai 1968 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(RE / 100 kg)	
		Drittländer	AASM/ ÜLG
10.06	Reis :		
	A. in der Strohülle oder als nur enthülste Körner :		
	(I) Reis in der Strohülle	2,309	1,709
	(II) Reis als nur enthülste Körner	2,886	2,136
	B. geschliffen, auch poliert oder glasiert :		
	(I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen :		
	(a) Reis, halb geschliffen	5,674	4,215
	(b) Reis, ganz geschliffen	6,043	4,525
	(II) anderer :		
	(a) Reis, halb geschliffen	6,331	4,767
(b) Reis, ganz geschliffen	6,787	5,150	
C. Bruchreis	0	0	